

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 11

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

decktes Terrain zurück, so ist der Zug zu ordnen, weiter vorzurücken und eventuell die gewonnene Stellung zu besetzen.“

Das zweite Alinea ist wichtig für die Manöver mit Gegner. Dasselbe bestimmt: „Das planlose Nachlaufen einzelner Schwärme oder Leute ist nicht zu dulden.“ Eine ähnliche Bestimmung in unserm Exerzierreglement wäre zu begrüßen.

(Fortsetzung folgt.)

Der Feldzug der Mainarmee im Jahre 1866. Von Hermann Kunz, Major a. D. Mit 9 Plänen. Berlin 1890, Verlag von Fr. Luckhardt. Preis Fr. 6. 70.

Der Wunsch des Verfassers, dieses Buch möchte dieselbe freundliche Aufnahme finden, welche seinen frühern Arbeiten in so reichem Masse zu Theil geworden, wird ohne Zweifel in Erfüllung gehen oder schon gegangen sein. Unsererseits sei es als überaus gründliches, mit Ziel und Mass kritisirendes Werk bestens empfohlen! Nur erlauben wir uns, denjenigen Herren Kameraden, welche den Mainfeldzug von 1866 nicht schon in seinem Zusammenhang, im Grossen und Ganzen kennen, zu rathen, behufs besseren Verständnisses dieser Darstellung eines in seiner Art so merkwürdigen Feldzuges, wie es der am Main gewesen, den Schluss (Abschn. XIII, S. 221—230) vor dem Anfang zu lesen und sich eine bessere, auch politisch klare Karte womöglich mit der Staatengruppirung von „vor 1866“ zu verschaffen, da Major Kunz die strategischen Verhältnisse absichtlich nicht weiter erörtert, als absolut nothwendig war. Wer dieselben noch nicht näher kennt, wird mit Ungeduld blättern, um bald zu erfahren, was nachher gefolgt, wird diese vielen Details bezüglich Organisation, Anlage und Durchführung der Märsche und Gefechte nicht mit dem richtigen Interesse und Vergleichen auf der Karte studiren, während doch gerade diese taktischen und daran angeknüpften didaktischen Details einen Hauptvortrag und Werth dieses Buches ausmachen. Uns scheint es wenigstens undenkbar, einzelne Märsche und Gefechte eines Feldzuges richtig studiren und würdigen zu können, bevor man einen Ueberblick über den Verlauf der ganzen Operationen hat. Eine Beigabe der Ordre de bataille als besondere Anlage wäre uns auch sehr erwünscht gewesen. Die der preussischen Main-Armee gegenüber gestandene Armee war bekanntlich zusammengesetzt aus Hannoveranern, Kurhessen, Hessen, Nassauern, Badensern, Württembergern und Oesterreichern und sieht man an der Hand der Kunz'schen Geschichte noch genauer als es nach dem preussischen Generalstabswerke möglich ist, wie sich diese einzelnen Kontingente geschlagen. Meist war es schade um die Tapferkeit der

Truppen, dass sie nicht besser geführt wurden, dass sie, statt einheitlich-gleichzeitige, nur vereinzelte Angriffe machten. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Wahl.) Es wurde gewählt zum Kanzlist auf dem Generalstabsbureau: Herr Albert Jeangros in Bern.

— (Die Leitung der Vertheidigung der Gotthardbefestigung) und der in derselben stattfindenden Truppenübungen wird ergänzt, wie folgt: 1. Offizier des Materiellen: Hauptmann Geelhaar, René, von Basel, in Bern. 2. Chef der Verpflegung: Hauptmann Scheuchzer, Hubert, von Zürich, in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Verwaltungstruppen. 3. Chefarzt: Major Frölich, Louis, von Rolle, in Genf. 4. Stabspferdearzt: Hauptmann Höhn, Arnold, von und in Richtersweil. 5. Dem Kommandostab zu besonderer Verwendung weiter beigegeben: Oberst-Brigadier Gallati, Rudolf, von und in Glarus; Oberstlieutenant Conradin, Fritz, von Valcava, in Zürich; Major Keyser, Ernst, von Zug, in Zürich; Hauptmann Schmid, Theodor, von und in Schüpfheim, unter dem Vorbehalte, dass er die diesjährige Offizierschule auf dem Gotthard mit Erfolg bestehe. 6. Fortkommandant von Airolo: Generalstabshauptmann Dietler, Eduard, von und in Aarberg, unter Beförderung zum Major der Artillerie. 7. Geniechef, zugleich Instruktionsoffizier des Genie: Oberstlieutenant Pfund, Paul, von Lenk, in Rolle.

— (Instruktionskorps.) Unter Verdankung der geleisteten Dienste haben auf ihr Ansuchen die Entlassung erhalten: Herr Major Gertsch in Liestal, als Instruktor erster Klasse der Infanterie, und Herr Hauptmann Sacc in Thun, Instruktor zweiter Klasse der Verwaltungstruppen.

— (Organisation des militärischen Grenzschutzes.) Gemäss einer Verordnung des Bundesrathes vom 1. dieses wird der erste Grenzschutz im Mobilmachungsfalle einer Anzahl Grenzbewachungsdetachementen übertragen. Die Organisation derselben erfolgt durch das Militärdepartement, welches die bezüglichen Instruktionen den Detachementskommandanten, sowie den Kommandanten der betreffenden Armeekorps und Divisionen sofort nach deren Erlass zur Kenntniss bringen wird.

Die gewehrtragenden Mannschaften der Infanteriebataillone sollen auch in Friedenszeiten mit einem Theil ihrer Taschenmunition ausgerüstet werden, und zwar mit je 30 Patronen per Mann.

Diese Munition ist den Beständen der kantonalen Zeughäuser zu entnehmen und bei der Munitionsausrüstung der Bataillone im Mobilmachungsfalle in Anrechnung zu bringen. Die Munition wird der Mannschaft in verschlossenen Büchsen abgegeben; sie gehört zur persönlichen Ausrüstung des Mannes und darf im Frieden unter keinen Umständen ausserdienstliche Verwendung finden. Gegen Zuwiderhandelnde wird nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen eingeschritten. Ueber die Kontrolle und den periodischen Austausch dieser Taschenmunition wird das Militärdepartement spezielle Vorschriften erlassen.

Die Unterrichtspläne haben darauf Rücksicht zu nehmen, dass den für den Grenzschutz in Aussicht genommenen Truppen Gelegenheit geboten wird, sich im Friedensdienste für ihre Aufgabe vorzubereiten.

— (Entschädigung.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Bericht seines Militärdepartements, in Anwendung des Art. 142 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, beschliesst:

1. Die Abrechnung mit den Kantonen für die aus irgend einem Grunde fehlenden Waffen erfolgt im Sinne